

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96



EINGANG
05. Nov. 2015
RA KOCH

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 1286/15

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte rkb-recht.de, Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,
Gz.: - Ko 172/2015 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch

Antragsgegnerin,

b e i g e l a d e n :

Herr

Proz.-Bev.:

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch

am 02. November 2015 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, eine der Beförderungsliste „ zugeordnete Stelle der Besoldungsgruppe A 12 vorläufig bis zum Ablauf von einem Monat nach einer Entscheidung über den mit Schreiben vom 21.07.2015 erhobenen Widerspruch des Antragstellers gegen den Ablehnungsbescheid vom 26.06.2015 oder bis zur Erledigung des

Widerspruchs freizuhalten und nicht mit dem Beigeladenen zu besetzen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Ausgenommen davon sind die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 13151,67 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller will die Besetzung einer Beförderungsstelle im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig verhindern.

Der im Mai 1957 geborene Antragsteller ist Bundesbeamter im Dienst der Deutschen Telekom AG in der Besoldungsgruppe A 11. Er wurde mit Verfügung vom 07.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in die Abteilung der Fa. Deutsche Telekom umgesetzt; diese Tätigkeit als Vertriebsbeauftragter war laut Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 03.03.2011 nach A 11 bewertet. Mit Schreiben vom 22.07.2011 teilte ihm die Fa. Deutsche Telekom

zugleich mit, sie beabsichtige ihn rückwirkend ab dem 01.07.2011 vorübergehend unterwertig auf dem Personalposten , Stellen-ID , Bewertung A9m einzusetzen. Nach dem Schriftsatz der Deutschen Telekom AG im Verfahren wurde ein solcher unterwertiger Einsatz schließlich nicht durchgeführt.

Dem Antragsteller wurde durch Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 11.05.2012 ab dem 16.01.2012 dauerhaft die Tätigkeit eines Referenten bei der zugewiesen. Mit Bescheid vom 05.11.2013 wies die Deutsche Telekom AG dem Antragsteller mit Wirkung vom 02.12.2013 die Tätigkeit eines Projektmanagers bei der Die Wertigkeit der Tätigkeit entspreche der Besoldungsgruppe A 12.

Die Deutsche Telekom AG erstellte am 11.03.2015 für den Zeitraum 15.09.2011 bis 31.10.2013 eine dienstliche Beurteilung über den Antragsteller. Zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung holte die Deutsche Telekom AG Stellungnahmen der Führungskräfte und ein. Die Stellungnahmen enthalten jeweils sechs Beurteilungsmerkmale (Arbeitsergebnisse, praktische Arbeitsweise, allgemeine Befähigung, fachliche Kompetenz, soziale Kompetenzen und wirtschaftliches Handeln). bewertete für den Zeitraum 15.09.2011 bis 15.01.2012 drei der Merkmale mit teilweise bewährt (viertbeste von fünf möglichen Einschätzungen) und drei Merkmale mit rundum zufriedenstellend (drittbeste von fünf möglichen Einschätzungen).

Herrn sei zudem unschlüssig und widersprüchlich. Gleiches gelte für den Beitrag von Herrn . Im Zeitraum 16.01. bis 31.10.2012 sei er, der Antragsteller, keinem Team zugewiesen gewesen und habe daher keinen Tätigkeitsbereich gehabt. Die Beurteilung biete daher keine Grundlage für das im Sommer 2015 durchgeführte Auswahlverfahren. Gleiches gelte für die Beurteilung des Beigeladenen. Es seien sechs Beurteilungsmerkmale mit gut und ein Merkmal mit rundum zufriedenstellend bewertet worden. Daraus lasse sich keine Tendenz zu einer sehr guten Bewertung herleiten, wie sie in der vergebenen Endnote „Gut ++“ zum Ausdruck gekommen sei. Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale finde zudem keine ausreichende Stütze in den Stellungnahmen der Führungskräfte.

Der Antragsteller hat zunächst beantragt, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, die in Aussicht genommenen Beförderungen der Beförderungsliste vorläufig nicht durchzuführen. Im Laufe des Verfahrens ist der Antrag dahingehend klargestellt worden, dass lediglich die für die Beförderung des Beigeladenen vorgesehene Stelle vorläufig nicht besetzt werden soll.

Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten. Sie hält die Beurteilung vom 11.03.2015 für rechtmäßig. Sie beruhe insbesondere auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage. Es seien Stellungnahmen der Führungskräfte eingeholt worden, wobei den Stellungnahmen von Herrn und Herrn besondere Bedeutung zukomme.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

1. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch in Form der Verletzung seines Anspruchs auf chancengleichen Zugang zu einem öffentlichen Amt nach dem Leistungsgrundsatz glaubhaft gemacht. In beamtenrechtlichen Konkurrenteneilverfahren hat der im Stellenbesetzungsverfahren unterlegene Bewerber bereits dann einen Anordnungsanspruch, wenn die Auswahlentscheidung zu seinen Lasten fehlerhaft erscheint und die Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind, seine Auswahl also möglich ist. Dieser Prüfungsmaßstab ist im Hinblick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht nur im Hauptsacheverfahren, sondern auch im Verfah-

ren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO anzulegen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.05.2012 – 2 B 151/11 m. w. N.).

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Daraus folgt, dass Ämter nur nach Kriterien vergeben werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem anderen Amt voraussichtlich bewähren wird. Der Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat. Art. 33 Abs. 2 GG dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Fachliches Niveau und rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes sollen gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Leistungsgrundsatzes gewährleistet werden. Zudem vermittelt Art. 33 Abs. 2 GG Bewerbern ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl. Jeder Bewerber um das Amt hat einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind. Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann die Einhaltung des beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes einfordern.

Den für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Leistungsvergleich der Bewerber hat der Dienstherr regelmäßig anhand aussagekräftiger, also hinreichend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorzunehmen. Dies sind regelmäßig die aktuellen Beurteilungen (BVerfG, Beschl. v. 05.09.2007 – 2 BvR 1855/07; BVerwG, Urt. v. 17.08.2005 – 2 C 37/04; OVG Bremen, Beschl. v. 16.09.2014 – 2 B 109/14). Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG kann sich daraus ergeben, dass ein Leistungsvergleich gar nicht möglich ist, weil es bereits an tragfähigen Erkenntnissen über das Leistungsvermögen, d.h. an aussagekräftigen dienstlichen Beurteilungen, fehlt (BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 – 2 C 16.09).

Nach diesen Maßstäben beruht die Entscheidung der Antragsgegnerin, den Antragsteller nicht zu befördern, auf einer nicht hinreichend plausiblen Bewertung der Eignung, Befähigung und Leistung des Antragstellers. Die Antragsgegnerin hat ihre Auswahlentscheidung vom 26.06.2015 auf die Beurteilung vom 11.03.2015 gestützt. Dienstliche Beurteilungen sind von den Verwaltungsgerichten nur in beschränktem Umfang nachprüfbar. Die Entscheidung des Dienstherrn darüber, ob und in welchem Grad ein Beamter die für sein Amt und für seine Laufbahn erforderliche Befähigung und fachliche Leistung aufweist, ist ein von der Rechtsordnung dem Dienstherrn vorbehalten Akt wertender Erkenntnis. Die

verwaltungsgerichtliche Nachprüfung hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 – 2 A 7.07; BVerfG, Beschl. v. 29.05.2002 – 2 BvR 723/99; OVG Bremen, Beschl. v. 04.08.2008 – 2 B 345/08).

Die Beurteilung vom 11.03.2015 genügt diesen Anforderungen nicht. Der Beurteilung fehlt eine ausreichende Beurteilungsgrundlage. Dass die Beurteilerinnen keinen persönlichen Eindruck von der Arbeit des Antragstellers gehabt haben, führt zwar nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit der Beurteilung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss eine dienstliche Beurteilung nicht notwendigerweise auf persönlichen Eindrücken des beurteilenden Beamten aus einer unmittelbaren Zusammenarbeit beruhen. Der Beurteiler kann sich die erforderlichen Kenntnisse auch auf andere Weise, beispielsweise durch Arbeitsplatzbeschreibungen, schriftliche Arbeiten des Beamten oder Berichte von dritter Seite, verschaffen (BVerwG, Urt. v. 28.06.1980 – 2 C 13.79).

Die Beurteilerinnen haben sich jedoch nicht in ausreichendem Umfang Informationen verschafft. Zwar haben sie drei Stellungnahmen angefordert, die die Tätigkeit des Antragstellers im Beurteilungszeitraum vollständig abdecken. Jedenfalls die Stellungnahme von Herrn [redacted] bietet aber allein keine ausreichenden Informationen über die Tätigkeit des Antragstellers. Auch wenn einschränkend zu berücksichtigen ist, dass sich Werturteile häufig auf eine auf eine Vielzahl von Beobachtungen und Eindrücken stützen, die sich im Laufe der Zeit zu einem Gesamteindruck verdichten, und dadurch die Darlegungspflicht begrenzt ist, sind die Erläuterungen der Einschätzungen zu den Beurteilungsmerkmalen überwiegend nicht ausreichend, um die Einschätzungen plausibel und nachvollziehbar zu machen.

Die Erläuterungen von Herrn [redacted] sind allesamt extrem kurz. Sie umfassen jeweils nur einen Satz. Die Erläuterung zu den Arbeitsergebnissen beschränkt sich darauf, dass der Antragsteller flexibel sei und gerne die Geschehnisse am Standort prägen wolle. Zu den zentralen Kriterien für dieses Beurteilungsmerkmal, die Arbeitsmenge und die Arbeitsqualität, lassen sich daraus keine Schlüsse ableiten. Bei dem Merkmal „praktische Arbeitsweise“ wird auf den Gesundheitszustand des Antragstellers Bezug genommen. Eine dienstliche Beurteilung soll sich zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Beamten äußern, um einen bestmöglichen Einsatz des Beamten und eine bestmögliche Personalauswahl zu gewährleisten. Krankheiten des Beamten dürfen daher in einer dienstlichen Beurteilung erst dann erwähnt werden, wenn sie sich in den dienstlichen

Verhältnissen des Beamten auswirken (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 11.02.2011 – 13 L 1746/10). Ob das hinsichtlich des Antragstellers der Fall gewesen ist, kann der Erläuterung nicht entnommen werden. Der Verweis auf den Gesundheitszustand des Antragstellers ist infolgedessen entweder unvollständig oder nicht zulässig. Die Erläuterung zu dem Beurteilungsmerkmal „allgemeine Befähigung“ beschränkt sich darauf, zwei Kriterien zu benennen und mit jeweils einem Adjektiv zu versehen („Herr hat eine schnelle Auffassungsgabe und gute Ausdrucksfähigkeit.“). Vergleichbar wenig Aussagekraft hat die Erläuterung zu dem Merkmal „wirtschaftliches Handeln“, wonach der Antragsteller die Kosten bei seinem Handeln im Blick behält.

Die Beurteilerinnen haben der Stellungnahme von Herrn eine hohe Bedeutung zugemessen hat, was die Antragsgegnerin im Eilverfahren betont hat. Diese Einschätzung der Bedeutung der Stellungnahme ist nachvollziehbar. Die Stellungnahme betrifft mit einem Tätigkeitszeitraum von 12 Monaten einen deutlich längeren Zeitraum als die beiden anderen Stellungnahmen, der zudem am Ende des Beurteilungszeitraums liegt. Deshalb hätten die Beurteilerinnen eine schriftliche oder mündliche Ergänzung der Stellungnahme von Herrn einholen müssen. Nach den Ausführungen im Widerspruchsbescheid ist dies nicht geschehen.

Der Antragsteller kann sich infolgedessen auf eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruches berufen, weil seine Aussichten, im Falle der korrekten Durchführung des Auswahlverfahrens ausgewählt zu werden, offen sind, d.h. weil seine Auswahl möglich erscheint. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesamtnote der streitgegenständlichen Beurteilung in der Weise abgeändert wird, dass der Antragsteller anstelle des Beigeladenen zu befördern wäre. Daher besteht kein Erfordernis, im vorliegenden Eilverfahren die weiteren vom Antragsteller angeführten Kritikpunkte an seiner und der Beurteilung des Beigeladenen zu bewerten.

2. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität die zum nächstmöglichen Termin beabsichtigte Stellenbesetzung – außer in Fällen der Rechtsschutzverletzung – im Hauptsachverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte (BVerwG, UrL. v. 04.11.2010 – 2 C 16.09).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da der Beigeladene einen Antrag nicht gestellt hat, sind ihm keine Kosten aufzuerlegen (§ 154 Abs. 3 VwGO).

4. Die Festsetzung des Streitwerts, dreimal die monatliche Endbesoldung der Besoldungsgruppe A 12 zum Zeitpunkt der Antragstellung, beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 09.01.2014 – 2 B 198/13).

Rechtsmittelbelehrung